



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2023

Vorlagen-Nr. 23-A-19-0003

Änderung der Fraktionsfinanzierungsbestimmungen

Beschluss Nr. 0030

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die „Bestimmungen über die Finanzierung der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung“ in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 00159 vom 29.04.2021 werden wie folgt neu gefasst:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die Anstellung der Mitarbeiter/innen erfolgt durch die Fraktionen. Die Arbeitsverhältnisse bestimmen sich grundsätzlich nach dem TVöD und den im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden geltenden Dienstvereinbarungen, soweit die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses dem nicht entgegenstehen. Die Mitarbeiter/innen sind in Rechten und Pflichten städtischen Mitarbeiter/innen gleichgestellt. Die Gleichstellung gilt insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines Jobtickets und von Tankvergünstigungen sowie für die (Teil-)Finanzierung des Besuchs von Fitness-Studios und Schwimmbädern im Rahmen der Gesundheitsprävention. Ein Dienstwagen darf nicht gewährt werden. Die Anmietung von Räumen zur Nutzung als Homeoffice ist unzulässig.

b) Die Anstellung, Entlassung, Einstufung und sonstige die Arbeitsverhältnisse mit finanziellen Auswirkungen betreffenden Maßnahmen sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich mitzuteilen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/innen sowie der FSJler/innen erfolgt nach Sichtvermerk des Amtes der Stadtverordnetenversammlung durch das Personalamt der Stadt Wiesbaden. Werden Honorarkräfte angestellt, sind die Verträge im Benehmen mit dem Personalamt zu schließen und dem Amt der Stadtverordnetenversammlung im Abdruck zuzuleiten.

c) Personalkosten für Auszubildende sind der Kostenstelle *1100070 16 Fraktionen* zuzusetzen; eines gesonderten Beschlusses für jeden Doppelhaushalt bedarf es dazu nicht mehr.

d) FSJler/innen kann ein Taschengeld, ein Beitrag zur Verpflegung sowie ein Beitrag zur Unterkunft gewährt werden, die Abwicklung erfolgt über das Personalamt. Darüber hinausgehende Zahlungen sind unzulässig. Ein Eigenbeitrag für die Trägerarbeit ist direkt von der Fraktion zu leisten.

e) Versorgungsleistungen für freigestellte Beamte sind direkt von der Fraktion abzuwickeln. Die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen in (Renten-)Versicherungen als Versorgung ist über das Personalamt abzuwickeln.

f) Mitarbeitende der Fraktionen können auf Fraktionskosten an städtischen Fortbildungen teilnehmen. Die Stadt erhebt dafür die Kosten, die sie auch Eigenbetrieben oder sonstige Externen in Rechnung stellt.“

2. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Kassendifferenzen ist Nr. 3.3 der „Verfügung des Oberbürgermeisters vom 08.09.2022 über Organisation, Führung und Prüfung von Zahlstellen und Handvorschüssen“ sinngemäß entsprechend anzuwenden, das Nähere ist mit dem Revisionsamt abzustimmen.“

3. Nr. I der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„I. Verwendung von Fraktionsmitteln

Die Verwendung von Fraktionsmitteln richtet sich nach den Empfehlungen der Revisionsamtsleitungen des Hessischen Städtetages in der Fassung des Jahres 2022, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. Fraktionszuwendungen dürfen nicht verwendet werden für:

- a) Zuwendungen an Stadtverordnete für die Teilnahme an Sitzungen der städtischen Gremien
- b) Erstattung von Sachkosten an Stadtverordnete zur Mandatsausübung
- c) Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit nicht eine aufgabenorientierte Fortbildung gegeben ist
- d) Direkte und indirekte Spenden an Parteien
- e) allgemeine Bildungsreisen
- f) Gesellige Zusammenkünfte von Fraktionsmitgliedern und/oder Fraktionsmitarbeiter/innen, soweit es sich nicht um Ausgaben für Veranstaltungen zum Zwecke der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen oder Vertreter/innen der Partnerstädte handelt, und Geburtstagsfeiern von Fraktionsmitgliedern und Fraktionsmitarbeiter/innen. Betroffen hiervon sind nicht einfache Bewirtungen an Wahlabenden.
- g) alkoholische Getränke (Ausnahme: Bier, Wein o.ä. in angemessenem Umfang bei Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbezug)
- h) Werbestreuartikel

2. Soweit ein hinreichender Bezug zur politischen Arbeit der Fraktion und zur Aufgabenstellung nach § 36a HGO besteht, dürfen Fraktionszuwendungen verwendet werden für:

- a) Rechtsgutachten
- b) Reisen von Fraktionsmitgliedern in Partnerstädte, soweit dies zur Ausübung des Mandats gehört
- c) soweit sozialadäquat: Spenden/Aufmerksamkeiten (bis max. 60 Euro im Einzelfall), Grußkarten, Traueranzeige/Nachruf für ehemalige Fraktions- oder Magistratsmitglieder, Bewirtungen bei Vorlage eines Bewirtungsbelegs; Trinkgelder bis max. 10 Prozent der Rechnungssumme
- d) Beiträge für die Mitgliedschaft im Presseclub
- e) Beiträge für die Mitgliedschaft von Fraktionsmitgliedern in kommunalpolitischen Vereinigungen

3. Bei gemeinsamem Handeln von Fraktionen und Parteien (Traueranzeigen, Trauerkränze, Bestellungen u.ä.) ist im Verwendungsnachweis lediglich der Kostenanteil der Fraktion aufzuführen.

4. Die Gesamtsumme von Spenden/Aufmerksamkeiten gemäß Nr. 2 c) darf 1.000 Euro / Jahr nicht überschreiten. Mit der Abgabe der Verwendungsnachweise ist eine Liste aller Spenden vorzulegen, aus der Zeitpunkt, Empfänger und Höhe der Spenden hervorgehen. Diese Liste wird über Amt 16 dem Revisionsausschuss vorgelegt.

5. Fraktionsmittel dürfen nicht verwendet werden für die Öffentlichkeitsarbeit in der engeren Vorwahlzeit von Wahlen, die in Wiesbaden durchgeführt werden (Bürgerentscheide sind davon nicht betroffen). Das gilt auch für Aktivitäten in sozialen Medien, soweit sie aus Fraktionsmitteln finanziert werden.

Als engere Vorwahlzeit gilt:

- bei Kommunal- und OB-Wahlen: drei Monate vor dem Wahltag
- bei allen anderen Wahlen: sechs Wochen vor dem Wahltag“

Tagesordnung III

Wiesbaden, .07.2023

Felix Kisseler
Vorsitzender